

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 342/12 B

L 9 AS 95/10 (Thüringer LSG)
S 37 AS 4429/06 (SG Gotha)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter im Landkreis Gotha,
Schöne Aussicht 5, 99867 Gotha,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 16. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Höhe der Erstattung der notwendigen Aufwendungen mehrerer Widerspruchsverfahren, insbesondere wegen Erhöhungsgebühren für die behauptete Vertretung von zwei weiteren Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft.
- 2 Nach der Erledigung von vier Widerspruchsverfahren erklärte sich der Beklagte bereit, die durch die Vorverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zum Teil zu erstatten. In vier Kostennoten bezifferte der Prozessbevollmächtigte der Kläger den Erstattungsbetrag mit insgesamt 1669,01 Euro. In einem gemeinsamen Kostenfestsetzungsbescheid (5.4.2006) erkannte der Beklagte 1251,41 Euro als notwendige Aufwendungen an. Die Erhöhungsgebühr für die Vertretung von zwei weiteren Mandanten kürzte er, sodass auch der Mehrwertsteuerbetrag niedriger ausfiel. Im Widerspruchsverfahren hiergegen blieben die Kläger erfolglos. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 28.1.2008*) und das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 16.8.2012*). Das LSG hat darauf abgestellt, dass die Kostenfestsetzung, wie sie von dem Beklagten vorgenommen worden sei, rechtlich nicht beanstandet werden könne. In einem der vier Verfahren (*W 385/06*) seien keine Kosten zu erstatten, da es an einem Widerspruchsverfahren mangle, das eine Kostenfolge iS des § 63 SGB X hätte nach sich ziehen können. Daran ändere es nichts, dass der Beklagte irrtümlich ein Widerspruchsverfahren angelegt und eine Kostengrundentscheidung erlassen habe. In zwei der vier Verfahren (*W 147/06 und W 56/06*) müsse eine Erhöhungsgebühr für die Vertretung einer Personenmehrheit bei der Festsetzung beachtet werden. Selbst unter Berücksichtigung dessen sei der vom Beklagten in dem angefochtenen Bescheid festgesetzte Betrag jedoch höher, als die den Klägern tatsächlich zustehende Summe (1116,85 Euro ./.. festgesetzten 1251,41 Euro). Der angefochtene Kostenfestsetzungsbescheid beinhalte einen Verfügungssatz, mit dem für alle vier Verfahren eine Gesamtsumme der erstattungsfähigen notwendigen Aufwendungen festgesetzt worden sei. Innerhalb der Summe dieses Verfügungssatzes sei der Berufungssenat befugt, eine Saldierung der Erstattungssummen der einzelnen Widerspruchsverfahren vorzunehmen und die einzelnen Elemente, die zu der Gesamtsumme führten, einer Neubewertung zu unterziehen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wenden sich die Kläger mit der Beschwerde an das BSG. Sie rügen Verfahrensfehler durch ungenügende Sachverhaltsdarstellung, durch Nichtbeachtung von § 39 SGB X und durch Nichtanwendung von § 123 SGG.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Kläger haben die von ihnen gerügten Verfahrensfehler nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Die Kläger legen im Hinblick auf die Nichtbeachtung von § 39 SGB X bereits nicht dar, worin der Verfahrensfehler des LSG bestehen soll. Sie rügen, das LSG habe entgegen § 39 Abs 2 SGB X angenommen, dass in dem Verfahren W 385/06 ein Widerspruchsbescheid irrtümlich erteilt worden und der Beklagte daher nach Treu und Glauben nicht verpflichtet sei, die Kosten entsprechend der Festsetzung im angefochtenen Bescheid zu erstatten. Mit dem Stützen allein auf eine Norm des Sozialverwaltungsverfahrensrechts begründen sie jedoch keinen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts, der zu einer Zulassung der Revision führen könnte. Sie rügen insoweit vielmehr die materiell-rechtliche Bewertung des Verwaltungshandelns durch das LSG und stellen dem ihre eigene Rechtsansicht entgegen.
- 7 Im Hinblick auf die Nichtanwendung des § 123 SGG führen sie aus, dass das LSG davon ausgehe, dass nur über einen einheitlichen Anspruch der Kläger zu entscheiden sei und nur der Verfügungssatz mit der dort festgestellten Gesamtsumme in Bestandskraft erwachsen könne. Dies sei jedoch rechtlich unzutreffend und daher habe der Klageantrag auch anders ausgelegt werden müssen. Damit verknüpfen sie die von ihnen geforderte andere Auslegung des Klageantrags durch das LSG mit ihrer materiell-rechtlichen Sicht auf die Auslegung des Verfügungssatzes des angefochtenen Bescheides. Sie bemängeln also letztlich wiederum die rechtliche Würdigung des LSG und legen auch insoweit keinen Verfahrensfehler des LSG dar.
- 8 Auch soweit die Kläger einen Verstoß gegen § 136 SGG rügen, also behaupten, das Urteil des Berufungsgerichts sei nicht mit einem Tatbestand iS des § 136 Abs 1 Nr 5 SGG versehen,



mangelt es an hinreichenden Darlegungen zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers. Sie führen aus, dass das LSG im Tatbestand nicht den vollständigen Inhalt des angefochtenen Bescheides wiedergegeben habe und ziehen aus dem nicht erwähnten Teil des Bescheides materiell-rechtliche Konsequenzen. Damit haben sie jedoch einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 5 SGG nicht ausreichend bezeichnet.

- 9 Nach § 136 Abs 1 Nr 5 SGG enthält das Urteil eine gedrängte Darstellung des Tatbestandes. Nach Abs 2 dieser Vorschrift kann die Darstellung des Tatbestands durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zur Sitzungsniederschrift erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Fall sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben. Diesen Voraussetzungen muss das Berufungsurteil genügen, um die Nachprüfung durch das Revisionsgericht zu ermöglichen (*vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 136 RdNr 6c*). Enthält das Urteil einen Tatbestand, so kann von einem verfahrensfehlerhaften Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 5 SGG nur dann ausgegangen werden, wenn ihm nicht entnommen werden kann, welchen Streitstoff das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrundegelegt hat, sodass dem Revisionsgericht eine abschließende Überprüfung verwehrt ist. Das ist der Fall, wenn das Berufungsurteil aufgrund von Lückenhaftigkeit, Widersprüchlichkeit oder Unverständlichkeit eine erschöpfende sachliche Nachprüfung nicht mehr erlaubt (*BGH vom 10.2.2004 - VI ZR 94/03 - BGHZ 158, 60; BAG vom 19.6.2007 - 2 AZR 599/06, AP Nr 15 zu § 313 ZPO*). Die mangelnde Möglichkeit des BSG der abschließenden Überprüfung der Entscheidung des LSG wegen des behaupteten unvollständigen Tatbestandes haben die Kläger hier jedoch nicht dargelegt. Den Inhalt des angefochtenen Bescheides überprüft das Revisionsgericht, ohne an eine Wiedergabe dessen durch das Vordergericht gebunden zu sein. Die Bindungswirkung des § 163 SGG erstreckt sich nur auf Tatsachen. Daher hätte es weiterer Ausführungen bedurft, warum dem Revisionsgericht aufgrund der fehlenden Wiedergabe der Begründung des angefochtenen Bescheides eine abschließende Beurteilung verwehrt wäre.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

